

TÜV SÜD Standard



Industrie Service

# **Zertifizierung der Stromkennzeichnung Qualified Electricity Disclosure**

**(kurz: QED)**



**Version 09/2011**

## **Zertifizierung der Stromkennzeichnung (kurz: QED)**

### **Inhalt**

#### **Teil I Umfang und Grundlagen**

1. Umfang der Zertifizierung
2. Quellen und gesetzliche Grundlagen
3. Gültigkeit

#### **Teil II Allgemeine Anforderungen**

4. Verbraucherfreundlichkeit
5. Verantwortlichkeit des Zertifikatnehmers
6. Bereitstellung der Strominformationen und Stromkennzeichnung

#### **Teil III Spezielle Anforderungen**

7. Datenermittlung
8. Ausweisung einzelner Energieträger
9. Geförderte Erneuerbare Energien
10. Graustrom bzw. Strom unbekannter Herkunft
11. Einbeziehung von Zertifikaten
12. Nachweise für nicht geförderte Erneuerbare Energien
13. Aktualität
14. Garantie für differenzierte Stromprodukte
15. Segmentierung nach Energieträgern für Endkunden
16. Differenzierung von Stromprodukten
17. Darstellung

### **Änderungen gegenüber vorhergehenden Versionen**

- 09/2011 Aktualisierung der geltenden Richtlinien und Verordnungen; Aufsplittung einzelner Energieträger unter Punkt 8; Definition der geförderten Erneuerbaren Energien unter Punkt 9; Einführung des bereinigten ENTSO-E-Mixes unter Punkt 10; anerkannte Nachweise für nicht geförderte Erneuerbare Energien unter Punkt 12; Darstellung der Stromkennzeichnung unter Punkt 17; Verzicht auf die Bemessungsgrenze von Systemdienstleistungen (Regelenergie, Bilanzabgrenzungen, Verluste etc.) unter Punkt 10.



## Vorwort

Mit der Liberalisierung der Strommärkte und der Zunahme des Wettbewerbs steigen auch die Anforderungen an Transparenz und Verbraucherinformation. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Gemeinschaft die Stromkennzeichnung als erforderlichen Beitrag für einen verbesserten Verbraucherschutz erklärt und die Mitgliedsstaaten zur Einführung und Umsetzung einer Stromkennzeichnung in der zweiten Strombinnenmarkttrichtlinie verpflichtet. Die Zertifizierung der Stromkennzeichnung ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, jedoch gewährleistet diese Zertifizierung, dass Anbieter bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EltVU), die nach diesem Standard zertifiziert sind, ein geprüftes System für eine besonders verbraucherfreundliche, korrekte und nachvollziehbare Stromkennzeichnung anwenden. Die Zertifizierung ist insbesondere deshalb zu empfehlen, da aufgrund der Komplexität des liberalisierten Strommarktes und der Ausprägung der einzelnen Wertschöpfungsgebiete Erzeugung, Übertragung, Handel und Vertrieb eine hohe Herausforderung bei der Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung der zur Stromkennzeichnung notwendigen Daten besteht und sich somit Fehler einschleichen.

## Teil I Umfang und Grundlagen

### 1. Umfang der Zertifizierung

Der vorliegende Standard definiert Anforderungen an die Stromkennzeichnung von Energieunternehmen mit Endkundengeschäft.

### 2. Quellen und gesetzliche Grundlagen

#### a. Konformität mit EU-Richtlinien:

Die Kennzeichnung muss alle Bedingungen erfüllen, die in der EU-Richtlinie 2009/72/EC, Artikel 3 (9), gefordert werden.

#### b. Konformität mit nationalen Regelungen

Alle Bedingungen, die im jeweiligen nationalen Rahmen verbindlich erlassen worden sind (siehe Anhang für Deutschland, Österreich und Schweiz), müssen erfüllt sein.

#### c. Einbeziehung sonstiger Leitlinien

Nicht-staatliche Leitlinien oder Empfehlungen können herangezogen werden, sofern sie den in diesem Standard formulierten Anforderungen nicht entgegenstehen. Hier ist ins-

besondere der BDEW-Leitfaden für Deutschland zu nennen.

### 3. Gültigkeit

Der vorliegende Standard (Version 9/2011) gilt ab dem 01.09.2011 und gewährt keine Übergangsfrist, da sich die Gesetzgebung entsprechend geändert hat.

## Teil II Allgemeine Anforderungen

### 4. Verbraucherfreundlichkeit

Maßstab einer QED-zertifizierten Stromkennzeichnung ist die verbraucherfreundliche Information des Letztverbrauchers über den Strommix eines Anbieters auf Basis der bestverfügbaren Informationen.

### 5. Verantwortlichkeit des Zertifikatnehmers

Der Zertifikatnehmer ist für die korrekte Ermittlung und Bilanzierung sowie Darstellung der Strominformation und Stromkennzeichnung vollumfänglich verantwortlich. Ist die Beschaffung bzw. der Handel des Stroms oder auch der Vertrieb an andere Unternehmen bzw. Organisationen übertragen (z.B. durch Outsourcing), so sind auch von diesen Unternehmen bzw. Organisationen zertifizierungsrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen.

### 6. Bereitstellung der Strominformationen und Stromkennzeichnung

Die Strominformationen sind rechtzeitig zu versenden bzw. zu veröffentlichen, so dass auch die Handelspartner in der Lage sind, ihrer Stromkennzeichnungspflicht ordnungsgemäß nachzukommen. Die Stromkennzeichnung ist zu veröffentlichen und in den Rechnungen an die Endverbraucher darzustellen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind dabei einzuhalten.

## Teil III Spezielle Anforderungen

### 7. Datenermittlung

Die Ermittlung der Daten und das Verfahren zur Berechnung und Bilanzierung des Strommixes („Strombuchhaltung“) müssen auf Basis der bestverfügbaren Informationen festgelegt, nachvollziehbar und plausibel sein (Beispiel: die Verwendung pauschaler Näherungswerte bei Müll-



heizkraftwerken ist nicht zulässig, wenn anlagen-spezifische Daten verfügbar sind).

## 8. Ausweisung einzelner Energieträger

Mindestens müssen die Energieträger:

- Kernkraft,
- Kohle,
- Erdgas,
- sonstige fossile Energieträger,
- geförderte Erneuerbare Energien (in Deutschland kommt hier das Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) insbesondere bei Erhalt der EEG-Vergütung nach §16 oder/und bei Erhalt der Marktprämie nach § 33g zum Tragen, in Österreich das Ökostromgesetz und in der Schweiz die Verordnung für Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)) sowie
- sonstige Erneuerbare Energien

in den Strominformationen bzw. der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden.

## 9. Geförderte Erneuerbare Energien

- a. Bei vorhandener gesetzlicher Regelung sind die im Inland geförderten Erneuerbaren Energien in die Stromkennzeichnung einzu-beziehen und getrennt auszuweisen.
- b. Einspeisegeförderte Erneuerbare Energien aus dem Ausland dürfen nicht für die Stromkennzeichnung verwendet und ausgewiesen werden.

## 10. Graustrom bzw. Strom unbekannter Herkunft

- a. Die Strombuchhaltung muss im Rahmen des wirtschaftlich vertretbaren Aufwands derart beschaffen sein, dass der Anteil des Stromes mit unbekannter Herkunft möglichst gering ist.
- b. Auf den Graustromanteil und den ersatzweise verwandten Hilfsmix muss in der Stromkennzeichnung hingewiesen werden. Bei Anwendung des europaweiten ENTSO-E-Mix als Hilfsmix ist dieser um die geförderten Strommengen der Erneuerbaren Energien zu korrigieren bzw. zu bereinigen. Es ist konservativ davon auszugehen, dass ab dem Jahr 2001 der Zuwachs an Erneuerbaren Energien vollständig durch Anreizinstrumente der europäischen Mitgliedsstaaten gefördert wurde und dieser daher nicht im Hilfsmix

enthalten sein darf. Im Jahr 2000 betrug die Produktion an Erneuerbarer Energie im UCTE-Mix - jetzt ENTSO-E-Mix - der Länder B, E, F, GR, I, SLO, HR, L, NL, A, P, CH, CZ, H, PL, SK rund 305.092 GWh. Auch bei Anwendung des jeweiligen nationalen Hilfsmixes ist dieser um die geförderten Strommengen der Erneuerbaren Energien zu korrigieren.

- c. Transaktionen, die lediglich den Mix zugunsten des Graustromanteils verändern, sind nicht zulässig.

## 11. Einbeziehung von Zertifikaten

- a. Zum Nachweis der Energiequellen können auch Zertifikate einbezogen werden, die im Rahmen anerkannter Zertifikatshandlungssysteme ausgestellt wurden.
- b. In diesem Fall müssen im Gegenzug entsprechende Informationen über die Umdeklarierung (Volumen, Energieträger) an den Verkäufer zurückgegeben werden. Dieser muss sie im Rahmen seiner Informations- bzw. Kennzeichnungspflicht verwerten.

## 12. Nachweise für nicht geförderte Erneuerbare Energien

Als Nachweise für nicht geförderte Erneuerbare Energien werden akzeptiert, sofern auch national anerkannt:

- a. Erzeugungs-Prüfungen im Rahmen der QED-Zertifizierung;
- b. Herkunftsnachweise nach Artikel 5 der EU Richtlinie 2001/77/EG;
- c. Herkunftsnachweise nach Artikel 15 der EU Richtlinie 2009/28/EG;
- d. RECS / EECS-Zertifikate sofern keine gesetzliche Regelung für Herkunftsnachweise in den jeweiligen Ländern in Kraft;
- e. TÜV SÜD erzeugungszertifizierter Strom bzw. Vergleichbares.

Eine ausschließliche Deklaration der Erneuerbaren Anteile in den Strominformationen ist nicht ausreichend. Die aufgeführten Nachweise sind vorzulegen.

### 13. Aktualität

- Die Angaben müssen zeitnah erfolgen.
- Nach Möglichkeit ist zusätzlich zu den letztjährigen Angaben eine Aussage über den Trend für das laufende Jahr zu treffen.

### 14. Garantie für differenzierte Stromprodukte

Bietet der Anbieter ein oder mehrere Produkte mit definiertem Strommix an, so muss nachgewiesen werden, dass der entsprechende Strommix jederzeit, also auch im aktuellen Jahr, eingehalten wird.

### 15. Segmentierung nach Energieträgern für Endkunden

Das Segmentieren von Strom nach Energieträgern, um diese z. B. bestimmten Endkunden oder Gruppen von Endkunden zuzuordnen, ist nur im Rahmen von Produkten mit einem definierten Strommix zulässig.

### 16. Differenzierung von Stromprodukten

Sofern differenzierte Stromprodukte angeboten werden, ist, sobald verfügbar und sofern verschieden vom Unternehmensmix, zusätzlich der Residualmix anzugeben.

### 17. Darstellung

Die Stromkennzeichnung ist verbraucherfreundlich und in grafisch visualisierter Form darzustellen. Außerhalb Deutschlands ist die Tabellen- oder Diagramm-Form ausreichend.

Die einzelnen Prozentanteile des Strommixes sind im Rahmen der Strominformation mit einer Nachkommastelle anzugeben. Für die Stromkennzeichnung ist die Angabe der Prozentanteile in ganzen Zahlen ausreichend.

## Anhang

### Nationale Gesetze/Richtlinien in Deutschland, Österreich und der Schweiz, die mindestens zu erfüllen sind

D	<p>Energiewirtschaftsgesetz (Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung) Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, ber. 3621), in Kraft getreten am 13.07.2005; zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690) m.W.v. 05.08.2011</p> <p>Erneuerbare-Energien-Gesetz (Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien) Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), in Kraft getreten am 01.01.2009; zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475) m.W.v. 28.07.2011 bzw. 01.01.2013</p>
A	<p>EIWOG 2010 idF BGBl. I Nr. 110/2010; Gültig ab 3.3.2011 (Stromkennzeichnungsrichtlinie), §§ 78 und 79 (Labeling)</p> <p>Erläuterungen und Empfehlungen der Energie-Control GmbH zu den Bestimmungen der (Stromkennzeichnungsrichtlinie), (18.03.2009)</p>
CH	<p>Energieverordnung (EnV); Stand 01.01.2010</p> <p>Bundesamt für Energie: Leitfaden Stromkennzeichnung; Version 3.1 (16.06.2010)</p>
<p>Diese Liste nationaler Gesetze und Richtlinien ist ggf. um neue Gesetze und Richtlinien oder Änderungen bestehender Gesetze und Richtlinien zu ergänzen.</p>	